

Betriebsordnung für Abfallanlieferer

Stand: September 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Regelungen

1.1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
1.2	Allgemeines Verhalten auf dem Betriebsgelände	3
1.3	Anmeldung und Sicherheitsunterweisung	3
1.4	Verkehrsregelung und Parken	4
1.5	Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz	4
1.6	Verhalten bei Notfällen	4
1.7	Verhalten bei Gefahr im Verzug	4
1.8	Haftung	5
1.9	Zusätzliche Haftungsregeln für die Anlieferung von Abfällen	5
1.10	Ahndung von Verstößen	5

2 Regelungen für Abfallanlieferer und -abholer

2.1	Geltungsbereich	6
2.2	Öffnungszeiten	6
2.3	Grundlagen für die Anlieferung	6
2.4	Eingangskontrolle – Abweisung von Abfällen	6
2.5	Eigentumsübergang	6
2.6	Ablauf der Abfallanlieferung und Abfallabfuhr	7
2.7	Nachweisverfahren und Dokumentation	7
2.8	Qualitätsanforderungen - Technische Annahmeveraussetzungen	8
2.8.1	Grundsätzliche Qualitätsanforderungen	8
2.8.2	Qualitätsanforderungen für nicht gefährliche Abfälle	8
2.8.3	Maximale Schadstoffgehalte	9
2.8.4	Qualitätsanforderungen für gefährliche Abfälle	10
2.9	Ausgeschlossene Abfälle	11

3 Inkrafttreten 11

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Regelungen der Betriebsordnung regeln den Zutritt und das Verhalten auf dem Betriebsgelände der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH, Am Lossewerk 8-10, 34123 Kassel. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstigen Personen.

Sie gilt für alle Mitarbeiter der KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH und ihrer Tochterunternehmen, Anlieferern von Abfällen und Betriebsmitteln, Abholer von Reststoffen, sowie für Mitarbeiter von Fremdfirmen und Subunternehmern und Einzelpersonen, die auf dem Betriebsgelände Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Messungen, Prüfungen etc. durchführen oder sich aus anderen Gründen berechtigt dort aufhalten.

Regelungen für Abfallanlieferer und -abholer stehen im 2. Teil dieser Betriebsordnung.
Regelungen für Fremdfirmen sind in der Betriebsordnung für Fremdfirmen geregelt.

1.2 Allgemeines Verhalten auf dem Betriebsgelände

Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände des MHKW nicht gestattet. Der unbefugte Aufenthalt auf dem Werksgelände außerhalb der Arbeitszeit, insbesondere das Übernachten ist nicht erlaubt.

Das Gelände darf nur durch den Haupteingang, Am Lossewerk 8-10, befahren, betreten und verlassen werden. Sämtliche Personen haben sich über die elektronische Zutrittskontrolle an- und abzumelden. Für Materialanlieferungen und –abfahren können bei Bedarf auch andere Zugänge geöffnet werden.

Auf dem Betriebsgelände besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den besonders ausgewiesenen Bereichen/Räumen gestattet. Der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist verboten.

Fußgänger haben die markierten Fußgängerwege zu benutzen. Im Verkehrsbereich ist das Tragen von Warnwesten oder vergleichbarer Arbeitskleidung in Warnfarben und das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten.

1.3 Anmeldung und Sicherheitsunterweisung

Die erstmalige Registrierung von Besuchern, Fremdfirmenmitarbeitern und sonstiger betriebsfremder Personen erfolgt an der Anmeldung (Waagegebäude). Zuvor ist eine elektronische Sicherheitsunterweisung - vor Ort oder zuvor Online im Internet - durchzuführen (Gültigkeit 1 Jahr). Für das Einlesen in den Zutrittsterminal am Waagegebäude sowie zur Öffnung der Eingangstür werden Ausweise für die ein- bzw. mehrmalige Nutzung ausgestellt.

Personen mit Zutrittsberechtigung (Fremdfirmenmitarbeiterausweise, Besucherausweise bzw. Konzernmitarbeiterkarten) registrieren sich mit ihrer Karte am Zutrittsterminal mit „Anwesend“ und bei Verlassen des Betriebsgeländes mit „Abwesend“.

Mit Ablauf der Gültigkeit ist der Ausweis an der Anmeldung zurückzugeben.

1.4 Verkehrsregelung und Parken

Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt 10 km/h.

Personenkraftwagen dürfen nur auf den gekennzeichneten oder zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Einfahrgenehmigungen erteilt der zuständige Meisterbereich. Parkausweise sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen. Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr.

1.5 Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die arbeitssicherheitsrelevanten gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen sind in der jeweils gelten Fassung einzuhalten. Die Einsichtnahme in die Vorschriften ist auf Anfrage gewährleistet.

1.6 Verhalten bei Notfällen

Meldestelle für Notfälle ist die Leitwarte, **Notrufnummer 4265**.

Bei Absetzen des Notrufs immer angeben:

1. Wer: Name des Anrufers
2. Wo: Ortsangabe wie: Stockwerk, Raum
3. Was: Unfall und Vorkommnis
4. Wie viele: Anzahl der verletzten Personen
5. Welche: Beschreibung der erkennbaren Verletzungen
6. Warten: eventuelle Rückfragen abwarten, nicht auflegen
Posten aufstellen zum Einweisen von Feuerwehr/Rettungswagen.

Auf Rettungsdienst oder Feuerwehr an der angegebenen Stelle warten! Rettungsdienst oder Feuerwehr einweisen, wenn dies nicht schon durch das Personal der Warte geschieht.

Wird von einem internen oder externen Telefonapparat die Rettungsleitstelle direkt informiert, muss auch die Einweisung durch den Alarmierenden sichergestellt werden. Die weiteren Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

Das Verhalten des Personals im Gefahrenfall wird im Alarm- und Gefahrenabwehrplan geregelt (siehe Notfall-Handbuch der KVV).

Wichtige Stellen und Rufnummern: Siehe Betriebsanweisung „Alarmierungsplan“ als Aushang am Schwarzen Brett.

1.7 Verhalten bei Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug, im Alarm- und Gefahrenfall wie Brand, Explosion, Stoff- bzw. Gasaustritt haben alle im MHKW anwesenden Personen nach der Alarmierung mittels der zentralen Rufanlage umgehend über die ausgewiesenen Fluchtwege die Personen-Sammelstellen vor dem Betriebsgebäude aufzusuchen.

Dort ist den Anweisungen der Betriebsleitung, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste unbedingt Folge zu leisten.

Im Brandfall ist das Benutzen der Aufzüge verboten.

1.8 Haftung

Die MHKW GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zugefügt werden. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Ein ggfs. vorhandenes Mitverschulden des Geschädigten ist dabei anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Ein Mitverschulden kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Geschädigte unberechtigt Zugang zu dem Betriebsgelände verschafft hat und/oder Anweisungen/Regelungen des Betriebspersonals des MHKW nicht beachtet worden sind.

Die MHKW GmbH haftet nicht für Schäden, die einem Geschädigten auf ihrem Betriebsgelände von Dritten zugeführt worden sind. Diese sind unmittelbar beim Verursacher geltend zu machen.

Schäden, die der MHKW Kassel GmbH oder Dritten zugefügt werden, sind nach den gesetzlichen Regelungen zu regulieren.

1.9 Haftungsregeln für die Anlieferung von Abfällen

Die MHKW GmbH haftet nicht für Nachteile, die dadurch entstehen können, wenn Abfälle nicht zu der gewünschten Zeit oder im gewünschten Umfang (Menge) entgegengenommen werden können. Entsprechendes gilt für betrieblich bedingte Verzögerungen oder Wartezeiten bei der Anlieferung von Abfällen.

Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zulässiger Abfälle entstehen oder entstehen können, haften sowohl der Anlieferer als auch der Erzeuger der Abfälle gesamtschuldnerisch.

Kosten, die durch die Abweisung von nicht zulässigen Abfällen entstehen, sind vom Anlieferer bzw. Erzeuger der Abfälle zu tragen. Zu den Kosten können auch Verladekosten oder anderweitige Entsorgungsaufwendungen gehören, wenn die Unzulässigkeit der Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt wird.

Die MHKW Kassel GmbH wird die ihr überlassenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgen.

1.10 Ahndung von Verstößen

Kontrollen, die der Einhaltung dieser Bestimmungen dienen, sind zu dulden. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Hausverbot geahndet werden.

2 Regelungen für Abfallanlieferer und -abholer

2.1 Geltungsbereich

Die Betriebsordnung für Abfallanlieferer gilt für die Annahme von Abfällen zur Behandlung im Müllheizkraftwerk Kassel einschließlich der Abfallsortier- und –zerkleinerungsanlage sowie für die Auslieferung von Abfällen.

2.2 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten: Mo – Fr 07:00 bis 16:00 Uhr

Abfallannahme: Mo – Fr 07:00 bis 15:45 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten können nur nach vorheriger Absprache ermöglicht werden.

Auskünfte und Abstimmungen erteilen die Waage-Mitarbeiter unter Tel.-Nr. 0561 / 782-4101.

Bei Betriebsstörungen im MHKW kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.

2.3 Grundlage für die Anlieferung

Zur Entsorgung im MHKW dürfen nur die behördlich genehmigten Abfallschlüsselnummern (Efb-Zertifikat) angeliefert werden. Das MHKW behält sich bei der Annahmepfung im Einzelfall vor, welche der genehmigten Abfallschlüssel für die Anlage in welcher Anlieferform geeignet sind. Der genehmigte Abfallschlüssel-Katalog bedeutet keine Annahmegarantie einzelner Abfallschlüssel.

Grundlagen für die Annahme sind ein Entsorgungsnachweis und eine Entsorgungsvereinbarung mit der MHKW GmbH oder deren Kunden. Gewerbliche Abfallanlieferer als Kunden der Stadtreiniger Kassel benötigen zusätzlich einen Verbrennungsauftrag der Stadtreiniger.

Gewerbliche Anlieferer von Abfällen zu Verwertung weisen wir ausdrücklich auf ihre Verpflichtungen nach der Gewerbeabfallverordnung und auf deren Einhaltung hin.

Die angelieferten Abfälle müssen der angemeldeten Abfalldeklaration entsprechen und so angeliefert werden, dass eine ordnungsgemäße Sortierung bzw. Verbrennung gewährleistet ist. Bei Erstanlieferungen neuer Kunden bzw. neu vereinbarter Abfallarten gilt die erste Lieferung als Probeanlieferung, bei der die Eignung des Abfalls für eine Behandlung im MHKW geprüft wird.

Privatpersonen ist die Anlieferung von Abfällen im MHKW nicht gestattet. Dies gilt auch für im MHKW beschäftigte Mitarbeiter.

2.4 Eingangskontrolle – Abweisung von Abfällen

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle einer Sichtkontrolle zu unterziehen sowie Kontrollanalysen durchführen zu lassen. Abfälle, die nicht der Genehmigung und den in dieser Betriebsordnung beschriebenen Annahmebedingungen entsprechen, können ganz oder teilweise von der Annahme ausgeschlossen werden.

Bei Abweisung gefährlicher Abfälle ist die Entscheidung des Regierungspräsidiums Kassel über weitere Maßnahmen einzuholen. Bis dahin verbleibt der Abfall zur Sicherung in einem hierfür zugelassenen Bereich des MHKW. Gegebenenfalls ist die gesamte Ladung vom Anlieferer auf seine Kosten zurückzunehmen. Kostenträger der Kontrollanalyse sind gesamtschuldnerisch der Anlieferer und Abfallerzeuger.

2.5 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen nach der endgültigen Annahme in das Eigentum des MHKW über. Sie dürfen vor der thermischen Behandlung zur weiteren Verwertung sortiert werden. Die sonstige Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen ist untersagt. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind Abfälle, die von der Annahme im MHKW ausgeschlossen sind.

	<h2>Betriebsordnung für Abfallanlieferer</h2>	Kennung: Anhang 1.2g Rev.-Index: 8 Datum: 01.09.2021 Seite: 7 von 11
---	---	---

2.6 Ablauf der Abfallanlieferung und Abfallabfuhr

Zur Einfahrt auf das Betriebsgelände ist die Stauspur zu benutzen. Die Zufahrt auf die Einfahrtswaage ist nur bei grüner Ampel gestattet. Die Fahrzeugführer melden sich beim Waagepersonal bzw. an der Sprechsäule auf der Waage.

Abfallanliefer- und –abfuhrfahrzeuge werden auf den geeichten Waagen bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt verwogen.

Das Fahr- und Begleitpersonal der Anlieferer- und Entsorgerfahrzeuge hat den Anweisungen des Betriebspersonals des MHKW Folge zu leisten und sich auf dem Betriebsgelände immer in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge aufzuhalten.

Die Zuweisung der Bunkerschleusen und Anlieferhallen erfolgt durch das Waagepersonal / den Hofkoordinator. Die Ampelschaltung an den Bunkerschleusen ist zu beachten.

Das Rückwärtsfahren auf dem Betriebsgelände und in den Entladeschleusen sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den geltenden Vorschriften.

Zur Vermeidung von Anfahrschäden sind Ein- und Ausfahrten in Schleusen und Anlieferhallen nur mit abgesetzten Aufbauten und geschlossenen Entladevorrichtungen erlaubt.

Gebots-, Verbots- und Warnschilder an den Entladeschleusen und die Betriebsanweisungen in den Entladeschleusen sind zu beachten.

Radbalken, Leitplanken, Poller und andere bauliche Einrichtungen des MHKW dürfen zum Zweck des Öffnens der Aufbauten bzw. Behälter nicht bestiegen werden. Beim Öffnen von Entladeklappen ist der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich (an der Bunkerante) nicht erlaubt.

Die beim Entladen der Abfälle verursachten Verunreinigungen an den Entladestellen sind vom Anlieferer zu beseitigen. An der gelb-schwarzen Markierung vor den Entladekanten ist besondere Achtsamkeit geboten. Die Markierung darf nicht übertreten werden. Die Entleerung der Fahrzeuge in den Entladeschleusen ist zügig durchzuführen.

2.7 Nachweisverfahren und Dokumentation

Für nicht gefährliche Abfälle ist vor der Entsorgung ein Nachweis nach dem Muster der Nachweisverordnung erforderlich. Bei der Anlieferung ist ein Übernahmeschein oder ein sonstiger Beleg (Lieferschein/Anlieferschein) mit den notwendigen Angaben vorzulegen.

Für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis im elektronischen Nachweisverfahren erforderlich.

Im Formblatt Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis ist grundsätzlich eine Abfallbeschreibung mit folgenden Angaben erforderlich:

- Abfallentstehung, Herkunftsprozess
- Abfallbestimmende Komponenten, Hauptinhaltsstoffe
- Schadstoffe (organisch/anorganisch)
- Störstoffe (max. Anteil)

Gefährliche Abfälle sind drei Werktage vor der Anlieferung beim Waage-Personal anzumelden und die Begleitscheine auf elektronischem Wege zu übermitteln.

	<h2>Betriebsordnung für Abfallanlieferer</h2>	Kennung: Anhang 1.2g Rev.-Index: 8 Datum: 01.09.2021 Seite: 8 von 11
---	---	---

2.8 Qualitätsanforderungen - Technische Annahmeveraussetzungen

2.8.1 Grundsätzliche Qualitätsanforderungen

Das Müllheizkraftwerk ist technisch für die thermische Behandlung von staubfreien, tropffreien, stichfesten, brennbaren Abfällen in loser Schüttung ausgelegt.

Die maximal zur Verfügung stehende Abkipphöhe für Containerfahrzeuge in den Entladeschleusen beträgt 7,50 m. Die maximale Stückgutgröße der Abfälle beträgt:

- bei einer Anlieferung direkt in den Bunker: 120 cm x 20 cm x 20 cm
- bei einer Vorbehandlung in der Zerkleinerungsanlage:
 - flächige, elastische Abfälle, z. B. Teppiche: 100 cm x 100 cm x 40 cm
 - flächige, starre Abfälle, z. B. Spanplatten: 200 cm x 130 cm x 6 cm
 - sperrige Abfälle z. B. Balken: 200 cm x 30 cm x 20 cm

Von der Zerkleinerung ausgeschlossen sind Abfälle, bei denen bei der Zerkleinerung mit einer starken Staubentwicklung zu rechnen ist.

2.8.2 Qualitätsanforderungen für nicht gefährliche Abfälle

Abfälle aus Brandschäden - AS-Nr. 17 09 04

Metallgegenstände, Elektrogeräte und Mineralik sind auszusortieren. Eine Zerkleinerung von stark verbrannten Abfällen mit der Sperrmüllschere ist nicht möglich; die Maße für eine Anlieferung im Bunker müssen eingehalten werden. Die Anlieferung darf keine Glutnester enthalten.

Als nicht gefährlich gelten Abfälle aus Brandschäden von Wohn- und Geschäftsgebäuden, bei denen nicht mit Schadstoffbelastungen zu rechnen ist. Als gefährlich gelten Brandabfälle, wenn sie größere Mengen PVC- bzw. chlorhaltiger Abfälle (Bodenbeläge, Kabel) oder schadstoffbelastete Hölzer (Dachbalken) oder andere schadstoffbehaftete Anteile enthalten. Brandabfälle von Industrie- oder Gewerbegebäuden werden grundsätzlich als gefährliche Abfälle eingestuft.

Krankenhausspezifische Abfälle - AS-Nr. 18 01 01 / 18 01 04

Scharfkantige oder spitze Gegenstände wie Spritzen, Kanülen, Skalpelle und andere Abfälle mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen müssen in geschlossenen, stich- und bruchfesten Kunststoffbehältern verpackt sein.

Vorbehandelte Gewerbeabfälle / Sortierreste - AS-Nr. 19 12 10 / 19 12 12

Vor der Erstanlieferung von Vorbehandelten Gewerbeabfällen ist eine Abfallbeschreibung mit der Abfallzusammensetzung und eine Beschreibung des Abfallinputs in die Sortieranlage vorzulegen.

Für die Anlieferung von Vorbehandelten Gewerbeabfällen (Sortierresten) aus Gewerbeabfallvorbehandlungsanlagen gemäß der GewAbfV für die Sortierung sortierfähiger gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) gelten folgende Regelungen:

- maximaler Heizwert 12.500 kJ/kg
- maximaler Chlorgehalt 1 %
- maximale Schadstoffgehalte müssen hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen entsprechen
- bunkerfähige Stückgröße: max. 120 cm x 20 cm x 20 cm
- es gelten die unter Ziffer 2.9 genannten Ausschlusskriterien

2.8.3 Maximale Schadstoffgehalte

Nach Genehmigungsbescheid dürfen die zur Verbrennung angenommenen Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) die nachfolgend aufgeführten maximalen Schadstoffgehalte nicht überschreiten:

Schadstoffparameter	Einheit ³⁾	Schadstoffkonzentration ⁴⁾
Chlor	mg/kg (TS)	36.000
Fluor	mg/kg (TS)	2.000
Schwefel	mg/kg (TS)	16.000
Arsen	mg/kg (TS)	50
Antimon	mg/kg (TS)	500
Blei	mg/kg (TS)	< 2.500 ²⁾
Cadmium	mg/kg (TS)	100
Chrom	mg/kg (TS)	< 2.500
Chrom VI	mg/kg (TS)	200
Kobalt	mg/kg (TS)	200
Kupfer	mg/kg (TS)	< 2.500 ²⁾
Mangan	mg/kg (TS)	2.500
Nickel	mg/kg (TS)	< 1.000 ¹⁾
Quecksilber	mg/kg (TS)	10
Selen	mg/kg (TS)	50
Thallium	mg/kg (TS)	100
Vanadium	mg/kg (TS)	2.500
Zink	mg/kg (TS)	< 2.500
Zinn	mg/kg (TS)	< 1.000
PCB	mg/kg (TS)	< 50
PCP	mg/kg (TS)	< 10

¹⁾ Für in metallischer Form vorliegende Anteile ist zusätzlich ein Wert ist ca. 2.000 mg/kg zulässig.

²⁾ Für in metallischer Form vorliegende Anteile ist zusätzlich ein Wert ist ca. 6.000 mg/kg zulässig.

³⁾ Bezogen auf die Trockensubstanz

⁴⁾ Zur Bestimmung der Schadstoffgehalte sind geeignete Analyseverfahren nach der aktuellen "LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zu verwenden

Unabhängig davon darf der Gehalt an halogenorganischen Verbindungen nach der 17. BImSchV nicht mehr als 1 % des Gewichts, berechnet als Chlor (10g/kg,) betragen.

Die Einhaltung der maximalen Schadstoffkonzentrationen ist durch eine Analyse nachzuweisen.

	Betriebsordnung für Abfallanlieferer	Kennung: Anhang 1.2g Rev.-Index: 8 Datum: 01.09.2021 Seite: 10 von 11
---	---	--

2.8.4 Qualitätsanforderungen für gefährliche Abfälle

Verpackungen - AS-Nr. 15 01 10*

Es werden nur restentleerte Verpackungen mit dem Abfallschlüssel 15 01 10 * angenommen.

Aufsaug- und Filtermaterialien - AS-Nr. 15 02 02*

Es dürfen nur Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit vorwiegend organischen schädlichen Verunreinigungen (feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel) entsorgt werden.

Im Formblatt DA Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis ist zu erklären, dass der Abfall Stoffe der Gefahrenkategorie H1 Akut toxisch Kategorie 1 (alle Expositionswege) nur in einem Umfang enthält, die nicht zu einer Einstufung als gefährlicher Stoff im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV führen. Dabei sind alle für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevanten Inhaltsstoffe des Abfalls zu betrachten.

Zusätzlich ist im Formblatt DA Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis zu erklären, dass der Abfall Stoffe der Gefahrenkategorie P1a Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff nur in einem Umfang enthält, die nicht zu einer Einstufung als gefährlicher Stoff im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV führen.

Vorgemischte Abfälle - AS-Nr. 19 02 04*

Der Vorgemischte Abfall muss hinsichtlich Beschaffenheit und Zusammensetzung hausmüllähnlich sein. Vorgemischte Abfälle sind mit Holzspänen, Sägemehl und ähnlichem zu konditionieren, damit Rieselfähigkeit der Abfälle erreicht wird.

Dem Entsorgungsnachweis ist eine Übersicht der enthaltenen Abfallarten mit Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung beizufügen. Vorgemischter Abfall darf höchstens folgende Mengenanteile enthalten:

- 15 % gefährliche Farb-, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle verschiedener AS-Nrn.
- 10 % nicht gefährliche Farb-, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle verschiedener AS-Nrn.
- 30 % Schlämme aus der Abwasserbehandlung verschiedener AS-Nrn. (stichfest)

Im Formblatt DA Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis ist zu erklären, dass der Abfall Stoffe der Gefahrenkategorie H1 Akut toxisch Kategorie 1 (alle Expositionswege) nur in einem Umfang enthält, die nicht zu einer Einstufung als gefährlicher Stoff im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV führen. Dabei sind alle für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevanten Inhaltsstoffe des Abfalls zu betrachten.

Der Nachweis kann dadurch geführt werden, dass der Abfallerzeuger plausibel und nachvollziehbar akut toxische bzw. explosive Bestandteile im Abfall ausschließen kann.

2.9 Ausgeschlossene Abfälle

- Gefährliche Abfälle der Gefahrenkategorie H1 Akut toxisch (alle Expositionswege)
- Gefährliche Abfälle der Gefahrenkategorie P1a Explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse
Die Annahme von gefährlichen Abfällen, die nach Anhang I Nr. 8 der 12. BImSchV den Gefahrenkategorien H1 oder P1a zugeordnet werden können, ist unzulässig. Angenommene gefährliche Abfälle dürfen keine hochtoxischen Bestandteile mit einem $LC_{50} \leq 0,1$ im Sinne von Anhang I Nr. 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) 1272 / 2008 (CLP-Verordnung) aufweisen.
- Bitumen, Teer, teerhaltige Produkte
- Asbest
- Öle, Fette, Harze, Wachse (pastöse Stoffe) als Monofractionen
- Abfälle mit einem Flammpunkt $< 60^\circ \text{C}$
- mineralische Abfälle (Bauschutt, Steine, Erdaushub)
- Mineralwolle und andere mineralische Dämmstoffe
- Polystyrol-Dämmmaterialien $> 10 \text{ Vol.}\%$
- Elektrogeräte, Akkus
- Metallgegenstände
- Metallspäne (Aluminium, Magnesium, Zink)
- staub-, pulver- und granulatförmige Abfälle
- flüssige Abfälle
- Rollenware, Ballen (Stoffe, Papier, Folien, Kunststoffe)
- Lange Bänder und Fäden, Klebefolien
- Reifen, Gummi
- Gegenstände aus CFK (carbonfaserverstärkter Kunststoff)
- GFK-Formteile (Vorzerkleinerung notwendig - nach Absprache)
- geschlossene Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen $> 40 \text{ Liter}$
- offene, restentleerte Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen $> 60 \text{ Liter}$
- Gefüllte BigBags $> 0,5 \text{ m}^3$
- radioaktive, feuergefährliche, explosive Stoffe (Gasflaschen, Treibstoff, Munition)

3 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Version vom 21.11.2017.